



# Benützungsreglement für die Röhrehütte Bärswil

## A) Liegenschaft

1. Die Röhrehütte wird den Einwohner:innen, Vereinen und Firmen von Bärswil sowie weiteren Interessierten kostenlos oder gegen Verrechnung der Betriebskosten für Freizeitaktivitäten, Feste, Feiern und andere gesellige und kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt.
2. Die Röhrehütte wird rauchfrei gehalten. Sie besteht aus folgenden Räumlichkeiten:
  - Saal im Erdgeschoss, Eingangsbereich inkl. Toiletten
  - Küche
  - Werkstatt, Eingangsbereich inkl. Toiletten

## B) Verwaltung / Benützung

3. Die Verwaltung, Vermietung und Aufsicht wird gemäss Beschluss der Stiftung Röhrenhaus Bärswil durch die Gemeindeverwaltung ausgeübt. Für die Wartung und den Betrieb vor Ort ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
4. Die Belegungsreservation kann laufend erfolgen. Die besetzten bzw. die freien Termine sind auf der Website ersichtlich.
5. Die Reservation kann online, telefonisch oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung Bärswil, Hubelweg 10, 3323 Bärswil, 031 850 33 50, erfolgen.
6. Reservationen sind frühzeitig vorzunehmen.
7. Die Benützungsbewilligung wird an volljährige Personen erteilt. Die verantwortliche Person hat während des Anlasses persönlich anwesend zu sein und ist gleichzeitig in der Pflicht, dass diese Benützungsvorschriften eingehalten und zur gesamten Anlage Sorge getragen wird. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet. Die Benützungsbewilligung an Personen oder Organisationen, welche unter die Rassendiskriminierungsnorm gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB fallen, kann verweigert werden.
8. Bei einem Rücktritt vom Vertrag werden die Annullationskosten (Unkostenbeitrag) in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Annullationskosten ist abhängig vom Zeitpunkt des Rücktrittes (verbleibende Dauer bis zum geplanten Anlass). Die genauen Ansätze sind im Anhang II geregelt.

## C) Benützungsgebühren

9. Die Gebühren werden nach Räumlichkeit und Dauer der Reservation unterteilt. Nebst der Benützungsgebühr wird ein Depotgeld einverlangt. Die genauen Gebührenansätze sind im Anhang II geregelt.
10. Die Benützungsgebühr ist zusammen mit dem Depot spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzuzahlen. Der Schlüssel wird nur gegen Vorweisung eines Zahlungsnachweises (Einzah-

lungsscheinabschnitt, Beleg E-Banking etc.) bei der Übergabe der Röhrehütte ausgehändigt. Das Depot kann zur Behebung allfällig verursachter Schäden, etc. verwendet werden. Die Depotabrechnung erfolgt nach der Rückgabe der Röhrehütte. Ein Saldo zugunsten der verantwortlichen Person wird ausbezahlt.

11. Die Benützungsgebühr umfasst die Benützung der gemieteten Räume. Bei einer Miete inkl. Küche ist die Benützung der Küchengeräte und des Geschirrs inklusive. In der Miete inbegriffen sind zudem der Verbrauch von Wasser und Strom, sowie die Schlussreinigung.
12. Folgenden Institutionen steht die Röhrehütte unentgeltlich zur Verfügung:
  - dem Stiftungsrat sowie den Mitgliedern des Stiftungsrats der Stiftung Röhrenhaus Bärswil
  - der Gemeindeverwaltung Bärswil (inkl. Kulturkommission)
  - der Kirchgemeinde Hindelbank
  - ortsansässigen Vereinen sowie politischen Parteien aus der Region. Die unentgeltliche Nutzung ist jedoch ausgeschlossen für Wahl-, Abstimmungs- und sonstige Propagandazwecke.
13. Ortsansässige Vereine sowie politische Parteien sind nach der Benützung für die gesamte Reinigung der Röhrehütte (Nassreinigung von Fussboden, dem Vorplatz im Eingangsbereich, der Küche und Toiletten) verantwortlich. Die Reinigung kann durch die Vereine selber ausgeführt oder durch die Gemeindeverwaltung veranlasst werden. In zweiten Fall tragen die Vereine die Kosten für die Reinigung. Auch wenn die Reinigung durch die Vereine ungenügend war und es eine Nachreinigung braucht, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

#### **D) Bezug und Rückgabe**

14. Der Schlüssel für die Röhrehütte wird der verantwortlichen Person ausgehändigt und nach Abschluss des Anlasses wieder zurückgenommen. Die Übernahme- und Rückgabe-Termine sind mit der Vermieterin frühzeitig (d.h. mindestens eine Woche vor Beginn des Anlasses) abzusprechen.
15. Die Röhrehütte kann in der Regel frühestens um 10.00 Uhr am Tage des Anlasses bezogen werden.
16. Die Schlüssel sind am Tage nach dem Anlass, in der Regel bis vormittags um 09.00 Uhr, nach Weisungen der Vermieterin zurückzugeben.

#### **E) Hausordnung**

17. Mit den vorliegenden Benützungsvorschriften sollen die Voraussetzungen zu einem zweckentsprechenden Betrieb der Röhrehütte und deren Umgebung geschaffen werden. Die Vorschriften und Regeln sind im Anhang I zusammengefasst.
18. Es ist **verboten**:
  - Im Innern der Röhrehütte zu rauchen
  - Den Pizzaofen in der Küche zu benützen (besondere Kenntnisse sind notwendig)
  - Festzelte aufzustellen
  - Nach 22.00 Uhr im Freien zu musizieren, Musik abzuspielen oder andere lärmige Aktivitäten durchzuführen
  - Nach 22.00 Uhr im Innenraum mehr als Zimmerlautstärke Musik abzuspielen oder andere lärmige Aktivitäten durchzuführen
  - Nach 22.00 Uhr die Fenster zu öffnen, da Dritte durch den Lärm belästigt werden könnten

- Die Türen und Fenster auf der Südwestseite zu öffnen. Die Eingänge zur Röhrehütte dürfen nur von der Seite Gemeindehaus her benützt werden
  - Nägel, Klebestreifen, Bostichklammern und dergleichen in die Wände einzuschlagen
  - Feuerwerkskörper ohne vorgängige Bewilligung der Gemeindepolizei (ausgenommen sind der 1. August und Silvester) abzubrennen
  - Essensreste und Abfälle im Freien zu entsorgen
19. Die Tische und Stühle aus Saal und Werkstatt dürfen nicht im Freien benützt werden.
20. Für das Parkieren der Motorfahrzeuge und Motorräder sind die Parkplätze vor der Röhrehütte zu benützen. Weitere Parkplätze stehen beim Gemeindehaus sowie auf dem Schulhausplatz zur Verfügung. Beim Einsteigen und Wegfahren nach 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.
21. Die Röhrehütte inklusive Umgebung ist aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Die benützten Küchenausrüstungen, Essgeschirr, Besteck, etc. sind sauber abzuwaschen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu stellen bzw. Schubladen zu legen. Die Küchenwäsche (Tücher zum Abtrocknen, Abwaschlappen, etc.) ist von den Benutzer:innen mitzubringen und wieder zurückzunehmen. Die Grundreinigung von Küche, Toiletten und Böden wird von der Vermieterin ausgeführt. Die anfallenden Kosten sind in der Benützungsgebühr enthalten.
22. Wegweiser und Hinweisschilder jeglicher Art (Luftballone, etc.) müssen vor der Rückgabe entfernt sein.
23. Bei der Abgabe von Lebensmitteln und Getränken ist die mietende Person für diese verantwortlich (Hygiene-, Lebensmittelvorschriften, etc.) – die Stiftung übernimmt keinerlei Haftung. Für die *gewerbsmässige* Abgabe von Speisen und Getränken durch die verantwortliche Person, Wirt:innen oder Dritten ist die dazu erforderliche gastgewerbliche Einzelbewilligung F (Festwirtschaften) rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **F) Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung**

24. Die Geräte und Einrichtungen sind ihrem Zwecke entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln.
25. Bei sämtlichen Anlässen ist auf Ruhe und Ordnung zu achten. Ab 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen. Störungen durch Nachtlärm sind unbedingt zu vermeiden.
26. Für Beschädigungen am Mietobjekt, Geräten und Einrichtungen sowie für fehlende Inventargegenstände haftet die verantwortliche Person. Die Reparatur oder der Ersatz erfolgt durch die Gemeinde und wird der verantwortlichen Person vollumfänglich (inkl. administrativem Aufwand) in Rechnung gestellt.
27. Wenn die verantwortliche Person den in Empfang genommenen Schlüssel verliert, muss aus Sicherheitsgründen die Schliessanlage ausgewechselt werden. Diese Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Benutzer:innen.
28. Die Stiftung Röhrenhaus Bärswil lehnt jede Haftung infolge Unfällen während der Benützung des Mietobjektes und höherer Gewalt ab. Für Schäden an Sachen der Benutzer:innen und der Besucher:innen als Folge von Vandalismus, Einbruch, etc. besteht seitens der Stiftung keine Haftung.
29. Die Stiftung Röhrenhaus Bärswil behält sich vor, Benutzer:innen, die gegen die Benützungsbestimmungen verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen der Vermieterin nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

30. Die Stiftung Röhrenhaus Bärswil lehnt die Haftung bzw. Schadenersatzforderungen ab, falls die Röhrehütte infolge höherer Gewalt am reservierten Benützungstermin nicht zur Verfügung steht. Es kann kein Ersatzobjekt zur Verfügung gestellt werden. Die allenfalls bereits bezahlte Benützungsgebühr und das Depotgeld werden zurückerstattet.

### **G) Schlussbestimmungen**

Über alle in diesen Benützungsvorschriften nicht geregelten Bestimmungen oder Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung fallweise.

Das vorliegende Benützungsreglement wurde vom Stiftungsrat Röhrenhaus am 9. März 2026 genehmigt.

## Anhang I

### Hausordnung für die Röhrehütte Bärswil

*Willkommen in der Röhrehütte Bärswil. Diese kann zu geselligen und kulturellen Anlässen benützt werden. Durch das Befolgen nachstehender Hinweise ersparen Sie sich und der Stiftung Röhrenhaus unnötige Umtriebe und Kosten.*

1. Die gesamte Liegenschaft der Röhrehütte ist rauchfreie Zone. Danke, dass Sie in diesem Haus nicht rauchen!
2. Das Mobiliar aus Saal und Werkstatt darf nicht im Freien benützt werden.
3. Der Pizzaofen steht nicht zur Benützung zur Verfügung.
4. Bitte parkieren Sie ihre Motorfahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen bei der Röhrehütte, beim Gemeindehaus oder auf dem Schulhausplatz.
5. Die Röhrehütte ist wie folgt zu hinterlassen:

**Durch Benützer:**

- gereinigtes Essgeschirr und Besteck in den dafür vorgesehenen Schränken und Schubladen (Küchenwäsche selber mitbringen)
- einwandfrei saubere Tische und Stühle
- Tische und Stühle im dafür vorgesehenen Raum
- saubere Umgebung
- besenrein

**Durch Vermieterin:**

- hygienisch gereinigte Küchen- und Toilettenanlagen
- Nassreinigung Fussboden und Vorplatz im Eingangsbereich

6. Bei der Abgabe:
  - Fenster und Türen schliessen und verriegeln
  - Lichter löschen
  - Reinigung der Umgebung (Einsammeln von Abfallpapier, Flaschen, Entfernen von Wegmarkierungen und Dekorationen, etc.)
  - Abfallbehälter leeren, der Kehrriech kann in gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde in den offiziellen Containern (z. B. Schulhaus) entsorgt oder muss von der verantwortlichen Person mitgenommen und entsorgt werden (Kehrriechsäcke selber mitbringen)
  - Rückgabe des Schlüssels
7. Jede:r Besucher:in ist zu einem Anstand währenden Verhalten und zur schonenden Benützung der vorhandenen Sachgüter aufgerufen.

**(Weitere Angaben zur Hausordnung sind unter Kapitel E der Benützungsvorschriften sowie im „Technischen Beschrieb/Vorschriften“ enthalten).**

*Die Stiftung Röhrenhaus Bärswil dankt Ihnen für die Einhaltung dieser Hausordnung und wünscht Ihnen an diesem schönen Ort einen angenehmen Aufenthalt, sowie erholsame und gemütliche Stunden.*

## Anhang II

### Benützungsgebühren für die Röhrehütte Bärswil

1. Die **Benützungsgebühr** wird nach der gemieteten Räumlichkeit und der Dauer des Anlasses unterteilt. In der Benützungsgebühr ist der Verbrauch von Wasser und Strom, sowie die Grundreinigung inbegriffen.

Benützungsgebühren Röhrehütte Bärswil in CHF (ab 1. März 2016)

Dauer	Ganzer Tag	Halber Tag (bis 5 Stunden)
Saal mit Küche	250.-	150.-
Werkstatt	180.-	115.-
Alle Räume	325.-	200.-

2. Nebst der Benützungsgebühr wird ein **Depot von CHF 100.-** eingezogen. Das Depotgeld wird nach der Rückgabe der Röhrehütte abgerechnet (fehlendes Inventar, Schäden, etc.). Ein Saldo zu Gunsten der verantwortlichen Person wird ausbezahlt. Ist der Aufwand für eine allfällige Schadensbehebung noch nicht genau bekannt, wird die Abrechnung bis zur definitiven Klärung aufgeschoben.
3. Die Benützungsgebühr (inkl. Depotgeld) ist vorgängig auf das Postkonto der Stiftung Röhrenhaus (IBAN-Nr. CH96 0900 0000 6041 2140 2) einzuzahlen. Gegen Vorweisung eines Zahlungsnachweises (z.B. Einzahlungsscheinabschnitt, Beleg E-Banking etc.) bei der Übernahme der Röhrehütte wird der Schlüssel ausgehändigt.
4. Bei Rücktritt vom Vertrag wird ein Unkostenbeitrag (**Annulationskosten**) in Rechnung gestellt. Dieser berechnet sich wie folgt:
  - bis 30 Tage vor dem Anlass CHF 100.-
  - bis 60 Tage vor dem Anlass CHF 50.-
  - früher als 60 Tage vor dem Anlass kostenlos

*Die Benützungsgebühren für die Röhrehütte der Stiftung Röhrenhaus Bärswil wurden anlässlich der Sitzung vom 24. Februar 2016 durch den Stiftungsrat genehmigt. Sie treten mit Wirkung ab 1. März 2016 in Kraft.*

## Anhang III

### Technischer Beschrieb / Vorschriften für die Röhrehütte Bärswil

#### 1. Stromversorgung / Elektroanlagen

Die Stromversorgung der Röhrehütte ist automatisch sichergestellt und bedarf keine zusätzlichen Einstellungen.

Bei Stromausfall sind die Kippsicherungen in der Elektroverteilung zu überprüfen. Diese befinden sich im Sicherungskasten rechts vom Kucheneingang im Saal. Liegt die Ursache für den Stromunterbruch anderswo, ist die bei der Übergabe erhaltene Notrufnummer zu kontaktieren.

Für den Einsatz eines Gerätes mit erhöhtem Strombedarf steht in der Küche eine Kraftsteckdose zur Verfügung.

#### 2. Heizung

Die Heizung des Saals wird über die Zentralheizung automatisch sichergestellt. Der Heisslüfter in der Werkstatt wird mittels Einstellung des Thermostaten auf die gewünschte Temperatur eingeschaltet. Nach Erreichen der entsprechenden Temperatur schaltet das Gebläse automatisch aus.

#### 3. Tische und Stühle

Die Verwendung von Tischen und Stühlen aus der Röhrehütte für den Gebrauch im Freien ist nicht gestattet.

#### 4. Küchenbetrieb

- Abwasch- und Handtücher sowie Spülmittel (exkl. Geschirrspüler) für den Küchenbetrieb sind von den Benutzer:innen selbst mitzunehmen.
- Den Benutzer:innen steht bei Bedarf ein Geschirrspüler zur Verfügung; die Laufzeit beträgt etwa 3 Minuten. Weitere Angaben zum Geschirrspüler werden bei der Übergabe zur Kenntnis gebracht oder können der Anleitung in der Küche entnommen werden.
- Beim Verlassen der Röhrehütte sind sämtliche mitgebrachten Getränke, Lebensmittel, Gewürze und dergleichen von den Benutzer:innen zu entfernen bzw. zurückzunehmen.

#### 5. Abfallentsorgung

Die Benutzer:innen sind für die sachgerechte Abfallentsorgung zuständig. Der Kehrriech kann in gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde in den offiziellen Containern (z. B. Schulhaus) entsorgt oder muss von der verantwortlichen Person mitgenommen und entsorgt werden (Kehrriechsäcke selber mitbringen).

## **6. Reinigung**

- Das Mietobjekt ist besenrein abzugeben. Die Grundreinigung der Röhrehütte wird durch die Vermieterin übernommen. Die Kosten dafür sind in der Benützungsgebühr enthalten.
- Dekorationsmaterial (Ballone, Lampions, etc.) sind von den Benutzer:innen vollständig zu entfernen.
- Die Reinigung der Umgebung (Einsammeln und Entsorgung von Abfallpapier, Flaschen, Kerzen, Zigarettenstummel und dergleichen) ist durch die Benutzer:innen sicherzustellen.

## **7. Fenster / Türen abschliessen**

Fenster und Haustüren sind beim Verlassen der Röhrehütte zu verschliessen und zu verriegeln.

## **8. Brandschutz**

Verhalten im Brandfall: (Tel. 118 / 112) ALARMIEREN - RETTEN - LÖSCHEN!

Ein Feuerlöscher steht im Eingangsbereich auf der linken Seite zur Verfügung. In der Küche ist eine Löschdecke vorhanden.